

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Datum:	30. Jänner 2013
Zahl:	01-VD-BG-7731/5-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
per E-Mail: katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at
l2@bmvit.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 19. Dezember 2012, GZ BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird – unvorgreiflich einer Äußerung zu den finanziellen Auswirkungen dieses Legislativvorhabens – wie folgt Stellung genommen:

In inhaltlicher Hinsicht wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich befürwortet. Die Novelle kann in Bezug auf Luftfahrthindernisse (§ 85 Luftfahrtgesetz) zu einem einfacheren Vollzug führen.

Jedoch sollte der Entwurf im Einzelnen wie folgt geändert werden:

Im § 85 Abs. 2 Z 1 müsste die Wendung „Bäume sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen“ entfallen. Dies deshalb, weil Bäume mit einer Höhe von (über) 100 m in der Praxis wohl nicht bestehen. Weiters erscheinen Bodenerhebungen so markant, dass sie unter Sichtflugbedingungen keine Gefährdung für die Luftfahrt darstellen.

Der im § 85 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. b jeweils verwendete Begriff „umgebende Landschaft“ ist äußerst unbestimmt und lässt das Verwaltungshandeln relativ undeterminiert. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Die Anzeige nach § 91a Abs. 2 sollte nicht mindestens 14 Tage, sondern wie bisher mindestens zwei Monate betragen. Die Durchführung einer behördlichen Beurteilung, die in den meisten Fällen nicht ohne Ortsaugenschein auskommt, erscheint innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nicht möglich. Aus denselben Gründen sollte auch die Frist nach § 91a Abs. 4 nicht zwei Wochen, sondern – wie bisher – vier Wochen betragen.

Im § 93 Abs. 2 zweiter Satz sollten neben Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 auch Seil- und Drahtverspannungen, deren Höhe über der Erdoberfläche 100 m beträgt oder übersteigt, genannt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-01-30T13:50:49Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	